



Förderprogramm – Regenwassernutzung

Richtlinien

für die Gewährung eines Zuschusses zur Regenwassernutzung
(Zisterne)

ab 01. Januar 2017

Allgemeines

1. Der Markt Geisenhausen fördert durch finanzielle Zuschussmittel die Regenwassernutzung in Form von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen).
2. Antragsteller müssen Eigentümer an dem bezeichneten Objekt und Grundstück sein.
Bei Eigentumswohnanlagen ist es die Eigentümergemeinschaft, vertreten durch den Verwalter.
3. Der Antrag ist mittels Formblatt zu stellen (erhältlich beim Markt Geisenhausen, Bauverwaltung, 1. Stock, Zi.-Nr. 101, Tel. 08743/9616-22 oder -23, E-Mail: bauamt-verwaltung@geisenhausen.de, bzw. auf der Homepage des Marktes). Diesem sind technische Unterlagen beizufügen, aus denen der Umfang des Vorhabens zu erkennen ist.
4. Der Markt Geisenhausen gewährt den Zuschuss nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Mittel besteht nicht. Es werden nur Regenwassersammelanlagen mit einer Mindestgröße von 5 m³ gefördert.
5. **Die Förderung wird ausgeschlossen:**
 - für bereits bestehende Anlagen,
 - wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde,
 - bei Nachverdichtungsbauvorhaben (Wohnraumerweiterungen), die unter vorheriger Zustimmung und Auflage zur Errichtung einer Regenwasserpufferanlage von der Marktgemeinde verpflichtet wurden,
 - wenn für diese Maßnahme Mittel aus anderen Förderprogrammen bereits in Anspruch genommen werden,
 - wenn die Anlage nicht nach den eingereichten Planunterlagen oder nach den zur Zeit der Ausführung gültigen Vorschriften (u.a. DIN 1988) erstellt worden ist.
6. Die Fördermaßnahme gilt **ab 01. Januar 2017** und kann für Bauvorhaben im gesamten Gemeindegebiet beantragt werden.

Zu beachten sind die in verschiedenen Bebauungsplänen bereits vorgeschriebenen Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung. Hier sind nur die über das Maß der im Bebauungsplan enthaltenen Forderungen hinausgehenden Maßnahmen förderfähig. Die Vorgaben zur Regenwasserrückhaltung in diesen Baugebieten sind in jedem Falle einzuhalten und auf Verlangen des Marktes nachzuweisen.

7. Fördermittel

Die Förderung beträgt:

- **1.000 €** bei Einbau in Neubauten zur Nutzung im Haus- und Wohnbereich (Toilettenspülung)
- **1.500 €** bei nachträglichem Einbau in Altbauten zur Nutzung im Haus- und Wohnbereich (Toilettenspülung)
- **500 €** bei Anlagen zur Nutzung außerhalb des Haus- und Wohnbereichs (Gartenbewässerung usw.)

Das Fassungsvermögen muss hierbei mindestens 5 m³ betragen.

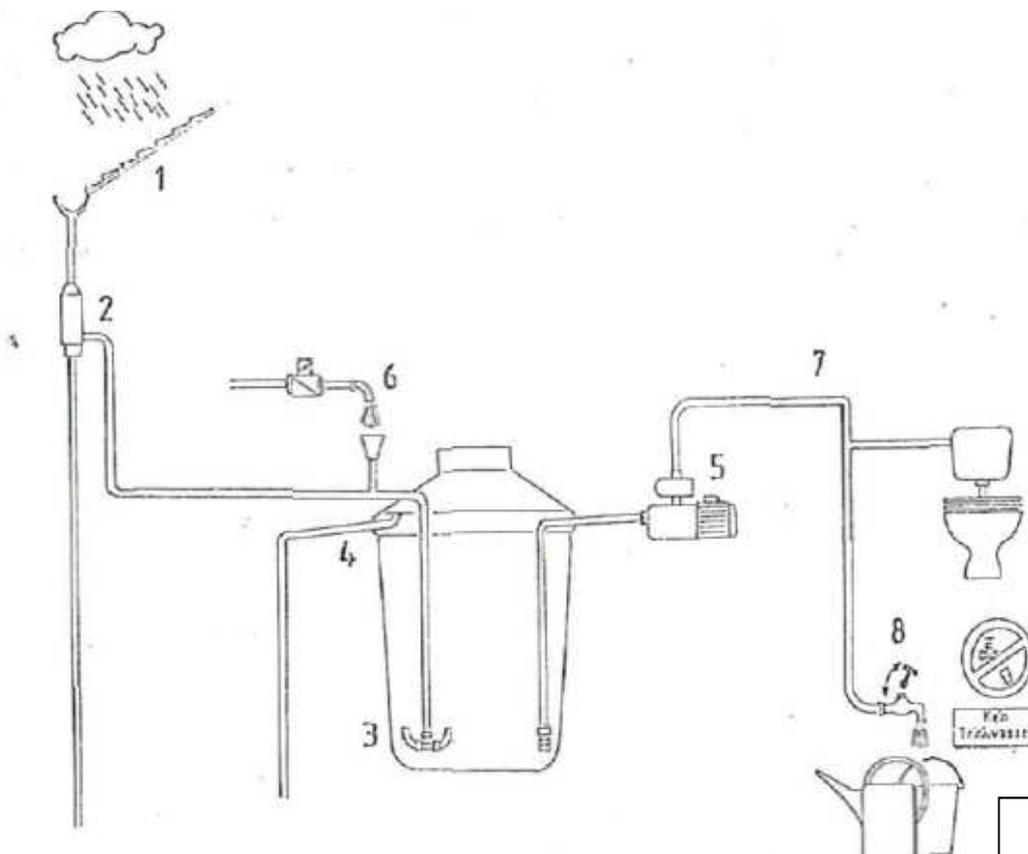
8. Der Abschluss der Baumaßnahme ist durch Vorlage bezahlter Rechnungen, einer Skizze und evtl. einer behördlichen Genehmigung nachzuweisen.
9. Dem Beauftragten des Marktes Geisenhausen ist bei örtlicher, technischer und funktioneller Prüfung der Anlage der Zutritt und die Besichtigung zu ermöglichen.
10. Ist die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt und geprüft, wird der bewilligte Förderbetrag auf das im Antrag genannte Konto durch den Markt überwiesen.
11. Der Markt Geisenhausen behält sich zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle der Anlage vor.

Bedingungen und Auflagen

12. Mit der Annahme des Zuschusses erkennt der/die Antragsteller/in die Richtlinien des Förderprogramms des Marktes Geisenhausen an.
13. Evtl. erforderliche weitere behördliche Genehmigungen werden durch diesen Bescheid nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.
14. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die mit öffentlichen Mitteln errichtete Anlage mindestens zehn Jahre zu betreiben, ansonsten ist der Zuschussbetrag zeitanteilig zurückzuzahlen. Nutzungsänderungen oder eine Stilllegung der Anlage sind dem Markt Geisenhausen schriftlich anzuzeigen.
15. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich außerdem, Kosten, die durch Zuschüsse des Marktes Geisenhausen abgedeckt werden, nicht an Mieter weiterzugeben.
16. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln aus anderen öffentlichen Programmen ist nur dann zulässig, wenn diese sich im Rahmen des Projektes auf einen anderen – mit diesem Bescheid nicht geförderten Gegenstand beziehen.
17. Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf Auszahlung des Zuschusses ist nicht zulässig.

18. Die Maßnahme, für die der Zuschuss gewährt wird, ist bis zwei Jahre nach der Antragstellung vollständig durchzuführen und abzuschließen. Bei einem späteren Abschluss verfallen die Zuschussmittel, eine Fristverlängerung ist nicht möglich.
19. Sollte sich gegenüber den im Antrag genannten Werten bei der Ausführung eine Verringerung ergeben, wird der Zuschuss bei der Endabrechnung entsprechend gekürzt.
20. Der Markt Geisenhausen behält sich vor, bei einem Verstoß gegen diesen Bescheid den bewilligten Zuschuss zu widerrufen.
21. Wird eine Eigengewinnungsanlage im Haus- und Wohnbereich genutzt, so werden zur Berechnung der Einleitungsgebühr der aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Menge pauschal 20 % zugeschlagen. Es steht den Gebührenpflichtigen frei, einen niedrigeren Wasserverbrauch aus der Eigengewinnungsanlage durch Einbau eines Wasserzählers nachzuweisen. Die Kosten dafür hat der jeweilige Grundstückseigentümer zu tragen.
22. Bei der Installation ist die DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasser-Installation zu beachten. U.a. ist nach DIN 1988, Teil 4 die unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwassernutzungsanlagen (Zisternensystem) nicht zulässig.

Vom Dach bis zum Wasserhahn



Eine Regenwassernutzungsanlage besteht aus folgenden Komponenten:

1. Auffangfläche
2. Filteranlage
3. Rohrführung
4. Wasserspeicher mit Überlauf
5. Pumpe mit Schaltautomat
6. Trinkwassernachspeisung
7. Leitungsnetz
8. Entnahmestelle

Markt Geisenhausen
01.04.2017

23. Auszahlung der Zuschussmittel

Die Fertigstellung der Anlage ist durch den beauftragten Fachbetrieb beim Bauamt anzumelden. Die Abnahme erfolgt durch das Bauamt. Der Zuschuss wird ausbezahlt nach Vorlage der Schlussrechnung, Abnahme der Anlage ohne Mängel und wenn sonst keine Gründe für Widerruf oder Kürzung vorliegen.

Geisenhausen im April 2017

Reff

1. Bürgermeister